

Als zweiter Gegenstand war auf der Tagesordnung die Verlesung des Berichts der nämlichen Deputation, über die Beschwerde des in Pulsnitz wohnenden Gerichtsdirector Raschig zu Straßgräbchen.

Referent in der Sache war Abg. Sachse; er verliest demnach den Bericht, welcher lautet:

Der Gerichtsdirector Raschig zu Straßgräbchen ward mit seiner an die Ständeversammlung unterm 23. März d. J. gerichteten Beschwerde über eine, die von ihm, als dasigen Gerichtsverwalter, verweigerte Gestellung des Wirthschaftsvoigts Barich zu Publication eines Urtheils wegen getriebenen Hazardspiels vor die Gerichte zu Marienstern betreffende Verfügung der Oberamtsregierung zu Bautzen von der 1. Kammer nach deren 4. Deputation Gutachten unterm 29. Mai darum abgewiesen, weil die Verfassungsurkunde, auf deren 48sten §. er sie gründet, theils lange nach dem Beginnen jener Untersuchung in Kraft getreten, theils, wenn dieß auch nicht der Fall wäre, dieser §. nur von Barichen, oder dessen ordentlichen Richter geltend gemacht werden könne. — Die 1. Kammer hat die 2. Kammer von dieser Abweisung, da die Beschwerde an beide Kammern gerichtet war, in Kenntniß gesetzt. Raschig ist inzwischen an die 2. Kammer mit einer Protestation gegen jenen Bericht, auch mit einem Sollicitationsschreiben eingekommen. In beiden sucht er die Rechtmäßigkeit seiner vom Justizministerio abgewiesenen und deshalb formelzulässigen Beschwerde zu zeigen, Barich habe nicht in die Gestellung gewilliget, Veränderung des Gerichtsstandes in Criminalsachen sei auch vor der Constitution in keinem Gesetze gestattet gewesen. Letzteres ist jedoch nach der von ihm selbst angezogenen Verordnung vom 7. Februar 1820, §. 9. nicht so unbedingt der Fall. Abgesehen aber auch hiervon, so kann die Deputation dennoch sich nur für die Abweisung der Beschwerde erklären. Barich wohnte, als er vor die Gerichte zu Marienstern wegen verbotenen Spiels gestellt ward, unter den Gerichten zu Milstrich, die fragliche Untersuchung würde daher, wenn sie anders vor den Gerichten zu Marienstern widerrechtlich stattfand, nicht von Raschigen als Gerichtsdirector zu Straßgräbchen, sondern von den Gerichten zu Milstrich zu führen sein. Da aber weder Barich, noch die Gerichte zu Milstrich, welche sein ordentlicher Richter bei dem Beginnen der Untersuchung waren, sich wegen deren Führung vor den Gerichten zu Marienstern beschwert haben, folglich präsumtiv damit einverstanden gewesen sind, und mit Erfolg erst dann sich darüber zu beschweren vermöchten, wenn sie nachwiesen, daß Barich wider der Gerichte zu Milstrich Zustimmung in Marienstern vernommen worden, darüber dann die vorgesezte höhere Behörde das Verfahren der Gerichte zu Marienstern mittelbar genehmigt hat, so stellt sich die Verweigerung der bei der Sache ganz und gar nicht theilhaftigen Gerichte zu Straßgräbchen, unter welchen Barich inzwischen wohnhaft worden, ihm das Urtheil in der Sache publiciren zu lassen, als völlig unstatthaft heraus. — Die Deputation schlägt daher der Kammer vor:

den Gerichtsdirector Raschig mit seiner Beschwerde ebenfalls abzuweisen.

Die Kammer erklärt sich mit dem Gutachten der Deputation einstimmig einverstanden.

Der dritte und letzte Gegenstand betraf die Verlesung des Berichts der 3. Deputation, über die Petition des Abg. v. Könneritz, um Aufhebung der Verpflichtung zu Leistung von Postvorspann.

Als Referent bestieg Abg. aus dem Winkel die Rednerbühne, den Bericht des Inhaltes vortragend:

Der Abgeordnete v. Könneritz überreichte der 2. Kammer

unterm 14. März dieses Jahres eine Petition Nr. 251. der Haupt- und Nr. 10. der Deputationsregistrande, worin derselbe den Antrag stellt: Es möge die Verbindlichkeit, Postvorspann zu leisten, so viel thunlich, aufgehoben werden, und er hoffe um so mehr den Beitritt einer hohen Kammer zu erlangen, da der Staat hierdurch wesentlich nichts verliere, auch kein Dritter beeinträchtigt werde. — Zur Unterstützung seines Antrags führt derselbe an, daß zwar die Aufhebung sämtlicher Staatsfrohen bei der Kammer schon beantragt sei, allein bevor dieselbe erfolgen könne, noch manche Schwierigkeit zu beseitigen sein und daher noch einige Zeit vergehen werde, wogegen ihm die Verbindlichkeit zum Postvorspann weniger schwierig und eben so unbedenklich als zeitgemäß erscheine. Er räume zwar ein, daß dergleichen Postvorspanne in den neuern Zeiten nicht mehr so oft stattgefunden hätten als früher, allein dieß gäbe keine Gewährleistung, daß sie nicht wieder vermehrt und überhaupt gemißbraucht werden könnten, sie bedrückten Einzelne zu Gunsten der Staatskassen und schienen ihm daher in einem constitutionellen Staate nicht zu passen. — Früher sei diese Maßregel nicht so drückend erschienen, da bei der schlechten Beschaffenheit der Poststraßen und bei dem traurigen Zustande des Postwesens überhaupt es dem Bauer möglich gewesen sei, die Reisenden eben so gut zu bedienen, als sie es postmäßig gewohnt gewesen wären. Gegenwärtig aber sei jeder Reisende bei der so trefflichen Einrichtung der Posten und der herrlichen Chaussees an eine früher unbegreifliche Schnelligkeit gewöhnt, und es sei dem Landmann wohl nicht zumuthen, sein an langsames Gehen gewöhntes Zugvieh dabei aufs Spiel zu setzen. Auch würden diese Anforderungen öfters und gemeiniglich zu einer Zeit gemacht, wo der Landmann sein Zugvieh am wenigsten entbehren könne. — Fast man nun zunächst diesen Gegenstand im Allgemeinen ins Auge, so ist wohl nicht zu läugnen, daß das Postwesen ein allgemein nützlich und nothwendiges Institut ist, welches für jeden Staatsbürger von höchstem Interesse sein muß, und daher auch allgemeine Unterstützung verdient. Die frühern höchst mangelhaften Einrichtungen desselben, so wie der ehemalige sehr traurige Zustand der Poststraßen wurden allgemein gefühlt und die Klagen darüber laut ausgesprochen, daher die jetzigen so vortheilhaften Verbesserungen beider wohl sehr dankbar anerkannt werden müssen. Unter diese verbesserten Einrichtungen des Postwesens gehört vorzüglich auch diejenige, nach welcher gegenwärtig die Reisenden sehr schnell auf den Stationen expedirt werden und nicht mehr wie ehemals ein bis zwei Stunden liegen bleiben müssen, bevor sie wegen Mangel an Pferden weiter befördert werden konnten, welcher Uebelstand ohnfehlbar wieder eintreten müßte, so bald die Verpflichtung der zu leistenden Assistenz zur Post gänzlich aufgehoben werden sollte. Dieselbe gründet sich zunächst auf die Postordnung vom Jahr 1713, wo es im §. 53. heißt: daß die Postbedienten alles Klagen über Mängel bei Beförderung der reitenden Extraposten und Couriere so viel als möglich verhüten, auch hiernächst mit den Fuhrleuten, Bauern und dergleichen sich also verstehen sollten, daß dieselben ihnen auf begebende Fälle mit ihren Pferden um ein billiges Lohn zu Statten kommen.

In §. 54. heißt es weiter: dieweil aber deren nur besagte Fuhrleute und Bauern, Anspannhalter hier und da entweder Schwierigkeiten, oder des Lohnes wegen impertinente Anforderungen zu vermuthen, also sollen hinkünftig in den Städten die Rätze, und auf dem Lande die von Adel und Beamten gewisse Specificationes derer Fuhrleute und Kaleschenfahrer und anderer, so Pferde halten, den Postmeistern und Halttern ausantworten, welche sodann denenselben der Reihe nach, und wenn der erste mit seinen Pferden nicht einheimisch, der folgende und so ferner denenselben beizustehen schuldig sein, oder sie dazu durch Zwangsmittel angehalten werden. Sie, die Postbedienten, aber sind verbunden, sich des Lohnes halber mit den mehr angeregten Fuhr-